

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1969	Nummer 191
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	4. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Einbürgerungen gemäß § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG)	2040

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 73 v. 28. 11. 1969	2045
	Nr. 74 v. 28. 11. 1969	2045
	Nr. 75 v. 4. 12. 1969	2045
	Nr. 76 v. 9. 12. 1969	2045
	Nr. 77 v. 10. 12. 1969	2045

I.

102

Einbürgerungen gemäß § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1969 —
I B 3/13 — 12. 12. 20

Der auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) am 1. Januar 1970 in Kraft tretende § 9 RuStAG ersetzt den bisherigen § 6 RuStAG. Die ausländische Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen kann danach die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung künftig nur noch unter den gleichen Voraussetzungen erwerben wie der ausländische Ehemann einer deutschen Staatsangehörigen. § 9 RuStAG vermittelt keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Die Einbürgerungsbehörde trifft vielmehr eine Ermessensentscheidung, bei der allerdings das weite Ermessen, wie es dem § 8 RuStAG zugrunde liegt, in § 9 RuStAG durch ein gebundenes Ermessen ersetzt ist.

- 1 Die sachliche Zuständigkeit für die Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsachen vom 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47; SGV. NW. 102). Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt § 27 in Verbindung mit § 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 20. Februar 1955 (BGBl. I S. 65).
- 2 Dem Einbürgerungsantrag soll entsprochen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - 2.1 Die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin (im folgenden „der Antragsteller“ genannt) muß unzweifelhaft sein.
 - 2.11 Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird regelmäßig im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zu prüfen sein. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises sollte von dem deutschen Ehegatten nicht gefordert werden.
Wird unaufgefordert ein deutscher Staatsangehörigkeitsausweis vorgelegt, so sollte hierüber ein Vermerk in die Einbürgerungsvorgänge aufgenommen und der Staatsangehörigkeitsausweis unverzüglich wieder ausgehändigt werden.
Bestehen Zweifel am Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, so ist die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu hören.
 - 2.12 Einbürgerungsanträge ausländischer Ehegatten von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG können entgegengenommen werden, wenn der statusdeutsche Ehegatte seinen Einbürgerungsanspruch gemäß § 6 (1.) StARegG geltend gemacht hat.
 - 2.2 Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 RuStAG müssen erfüllt werden.
 - 2.21 Es wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob der Antragsteller sich legal im Inland aufhält.
Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß durch die Eheschließung ausschließlich formale Bindungen begründet worden sind, so ist dies bei Beurteilung des Einbürgerungsantrages zu berücksichtigen.
 - 2.22 Hinsichtlich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse sowie der Unbescholtenheit gelten die allgemeinen Ausführungen zu § 8 Abschnitt II Nr. 5 bis 7 meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) sinngemäß.
 - 2.3 Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muß gewährleistet sein.

- 2.31 Eine ausreichende Einordnung setzt regelmäßig voraus, daß der Antragsteller sich seit 5 Jahren im Inland niedergelassen hat und die Ehe mit dem deutschen Ehegatten seit mindestens 2 Jahren besteht.
- 2.32 Bei Antragstellern aus dem deutschen Sprach- und Kulturraum kann regelmäßig eine zweijährige Niederlassungsdauer neben der allgemein geforderten zweijährigen Ehedauer als ausreichend angesehen werden. Bei deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 BVFG kann die Niederlassungsdauer weiter abgekürzt werden.
- 2.33 Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, in welchem Maße sich der Antragsteller in das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat oder ob eine reibungslose Einordnung zu erwarten ist. Allerdings sollten nur in Zweifelsfällen nähere Nachprüfungen über die Lebensverhältnisse des Antragstellers getroffen werden.
Es ist zu fordern, das der Antragsteller die deutsche Sprache in dem seinem Lebensbereich gemäßen Umfange beherrscht.
Beherrscht der Antragsteller die deutsche Sprache im Wort, jedoch nicht die deutsche Schrift, so sollte der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs verlangt werden. Von dieser Forderung kann bei über 50 Jahre alten Antragstellern abgesehen werden.
Einbürgerungsanträgen von Bewerbern, die weder die deutsche Sprache noch die deutsche Schrift beherrschen, sollte regelmäßig nicht stattgegeben werden.
- 2.4 Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder der inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen, dürfen der Einbürgerung nicht entgegenstehen.
- 2.5 Dem Einbürgerungsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn feststeht, daß der Antragsteller die bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder aufgibt. Das gilt auch für Mehrstaater. Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Antragstellers sind daher genau zu ermitteln. Dies wird regelmäßig dadurch geschehen müssen, daß der Antragsteller einen Staatsangehörigkeitsnachweis seines bisherigen Heimatstaates bzw. seiner Heimatstaaten vorlegt. Dabei begründet ein ausländischer Reisepaß (Nationalpaß) regelmäßig die Vermutung, daß der Betroffene Staatsangehöriger des den Reisepaß erteilenden Staates ist. Antragstellern, die einen gültigen Paß vorlegen, ist dieser nach Einsichtnahme und Überprüfung wieder auszuhändigen. Das gleiche gilt für ausländische Staatsangehörigkeitsurkunden.
- 2.51 Stehen die Staatsangehörigkeitsverhältnisse zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde fest, so ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die bisherige Staatsangehörigkeit abgelegt werden kann.
- 2.52 Ist nach den bekannten ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetzen davon auszugehen, daß die bisherige Staatsangehörigkeit beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verlorengeht, so soll dem Antragsteller gleichzeitig mit Erteilung einer Einbürgerungszusicherung aufgegeben werden, den Verlust oder die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen.
- 2.53 Macht der Antragsteller geltend, daß ihm der Nachweis über die bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse oder der Nachweis über den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht zugemutet werden könne, so soll darauf hingewiesen werden, daß dem Einbürgerungsantrag wegen Fehlens der zwingenden Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 RuStAG nicht entsprochen werden kann.

- 3 Die auf § 8 RuStAG zu stützende Einbürgerung minderjähriger Kinder des Antragstellers oder der Antragstellerin kann aus Vereinfachungsgründen mit dem Verfahren gemäß § 9 RuStAG verbunden werden.
- 3.1 Die Verbindung von Verfahren gemäß § 8 RuStAG mit dem Einbürgerungsverfahren nach § 9 RuStAG soll auf minderjährige Kinder aus der bestehenden Ehe sowie auf weitere minderjährige Kinder, für die der Antragsteller vertretungsberechtigt ist, beschränkt werden.
- 3.2 Die Vertretungsbefugnis über die nicht aus der bestehenden Ehe stammenden Kinder ist von Fall zu Fall nachzuweisen.
- 4 Die Einbürgerung gemäß § 9 Abs. 2 RuStAG setzt voraus, daß ein Kind aus der Ehe vorhanden ist, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- 4.1 Die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes kann im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens geprüft werden.
- 4.2 Ist die Ehe, auf die der Einbürgerungsantrag gestützt wird, durch rechtskräftiges Urteil aufgelöst worden, so soll der Antragsteller nachweisen, daß ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht.
- 5 Verfahren
- 5.1 Für die Antragstellung können die bisher üblichen Antragsvordrucke für Einbürgerungen gemäß § 8 RuStAG verwendet werden.
- 5.2 Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens sind folgende Behörden zu hören:
- 5.21 Die Gemeinde, in der der Antragsteller dauernden Aufenthalt hat, zu den Voraussetzungen des § 8 RuStAG.
Die Abgabe der Stellungnahme ist zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 GO zu rechnen.
Die örtliche Ordnungsbehörde soll sich zu den Voraussetzungen der Nummern 2.3 und 2.4 äußern.
- 5.22 Der örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 8 Abs. 2 RuStAG). Hinsichtlich der Abgabe der Stellungnahme verweise ich auf Nummer 5.21 Abs. 2.
- 5.23 Die Kreispolizeibehörde, deren Äußerung sich insbesondere darauf erstrecken soll, ob gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung polizeiliche Ermittlungen geführt werden.
- 5.24 Die Ausländerbehörde, deren Stellungnahme zu der Frage herbeigeführt werden soll, ob der Antragsteller sich legal im Inland aufhält. Bei Antragstellern, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, sollte auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den Abschluß des Studiums oder der Ausbildung hinaus gerechnet werden kann.
- 5.25 Das Gesundheitsamt (vgl. hierzu 2.33).
Hinsichtlich der Form und der Forderungen, denen das Gesundheitszeugnis Rechnung tragen sollte, wird auf „zu § 8“ Abschnitt III Nr. 12.2 meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) hingewiesen.
- 5.3 Vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zieht die Einbürgerungsbehörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister bei.
- 6 Beurteilung des Einbürgerungsantrages
- 6.1 Ergibt die Prüfung der Einbürgerungsunterlagen, daß dem Einbürgerungsantrag stattgegeben werden kann, so stellt die Einbürgerungsbehörde ein Einbürgerungsverzeichnis gemäß dem beigefügten Muster auf.
- 6.2 Die Ausführungen zu Nummer 3 des Einbürgerungsverzeichnisses (Besondere Bemerkungen) sollen kurz gefaßt sein. Bei der Darstellung soll die in der Fußnote 4 angegebene Reihenfolge nach Möglichkeit eingehalten werden. Wiederholungen sind zu vermeiden.
- 6.3 Das Einbürgerungsverzeichnis soll mir in doppelter Ausfertigung zur Zustimmung vorgelegt werden.
Auf die Beifügung der Einbürgerungsunterlagen kann dabei im allgemeinen verzichtet werden.
- 6.4 Hält die Einbürgerungsbehörde die Einbürgerung für verfrüht, weil der Antragsteller noch keine ausreichende Niederlassungsdauer im Inland nachweisen kann oder weil die Ehe noch keine zwei Jahre besteht, oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel an der Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen, die sich nicht alsbald klären lassen, so erteilt die Einbürgerungsbehörde einen formlosen Zurückstellungsbescheid. In solchen Fällen soll ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers erteilt werden.
- 6.5 Ergibt die Prüfung der Einbürgerungsvorgänge, daß die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden oder Zweifel an der Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen auch in absehbarer Zeit mit größter Wahrscheinlichkeit nicht beseitigt werden können, so soll ein förmlicher Ablehnungsbescheid erteilt werden.
- 7 Hinsichtlich der Ausfertigung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, der Führung einer Nachweisung über die ausgefertigten und ausgehändigten Einbürgerungsurkunden, der Fristen für die Aktenaufbewahrung und der Lagerung der Einbürgerungsvorgänge, ist Abschnitt „zu § 16“ Nrn. 1, 1.2, 2, 4, 6, 7, 7.2 meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) entsprechend anzuwenden.
- 7.1 Die Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG kann erst vollzogen werden, wenn der Einbürgerungsanspruch des Ehegatten gemäß § 6 (1.) StARegG realisiert ist.
- 8 Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr gilt mein RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 102) entsprechend mit der Maßgabe, daß regelmäßig die Hälfte der in einem vergleichbaren Falle bei der Einbürgerung gemäß § 8 RuStAG festzusetzenden Verwaltungsgebühr zu erheben ist.
- 8.1 Eine Erhöhung der Verwaltungsgebühr wegen gleichzeitiger Miteinbürgerung von Kindern (§ 8 RuStAG) wird regelmäßig unterbleiben können.
- 9 Mein RdErl. v. 11. 6. 1963 (SMBI. NW. 102) betreffend die Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten wird mit Wirkung vom 1. 1. 1970 aufgehoben.
Bei den bis zum 31. 12. 1969 eingehenden Einbürgerungsanträgen nach § 6 Abs. 1 RuStAG oder nach Art. II Abs. 1 des 3. StARegG soll noch nach den zur Zeit geltenden Vorschriften verfahren werden.

Anlage

Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG
Miteinbürgerung minderjähriger Kinder gemäß § 8 RuStAG¹⁾

Einbürgerungsverzeichnis; lfd. Nr.

Einbürgerung beantragt am
bei (Einbürgerungsbehörde)
Land

1 Angaben über den (die) Antragsteller(in)

1.1 Personalien

1.11 Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

1.12 Vorname(n)

1.13 Geburtsdatum

1.14 Geburtsort (Kreis, Land)

1.15 Wohnanschrift

1.16 Datum der Eheschließung

(und ggf. Angaben über die Auflösung der Ehe)

1.17 Frühere Ehen²⁾

☐ ja ☐ nein

1. Ehe von
aufgelöst durch¹⁾

bis

2. Ehe von
aufgelöst durch¹⁾

bis

1.18 Beruf, Gewerbe

1.2 Weitere Angaben

1.21 Staatsangehörigkeit(en)
nachgewiesen²⁾

☐ ja ☐ nein

nachgewiesen³⁾
durch¹⁾ ³⁾

1.22 Volkstumszugehörigkeit

1.23 Deutsche Volkszugehörigkeit i. S. des § 6 BVFG²⁾

☐ ja ☐ nein

1.24 Ist die deutsche Volkszugehörigkeit durch Vertriebenenausweis A oder durch Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen²⁾

☐ ja ☐ nein

1.25 Aufenthalte (Orte und Zeiträume)

1.251 im Inland

.....

.....

.....

.....

1.252 im Ausland

.....

.....

.....

.....

1.3 Kinder des Antragstellers / der Antragstellerin

1.31 Gemäß § 8 RuStAG mit einzubürgernde minderjährige Kinder aus der bestehenden Ehe

(Vorname[n], Familienname, Geburtsdatum)

.....

.....

.....

1.32 Weitere gemäß § 8 RuStAG miteinzubürgernde minderjährige Kinder, für die der (die) Antragsteller(in) vertretungsberechtigt ist

(Vorname[n], Familienname, Geburtsdatum)

.....

.....

.....

1.33 Stützt sich der Einbürgerungsantrag auf § 9 Abs. 2 RuStAG²⁾☐ ja☐ nein

1.331 Kinder aus der bestehenden Ehe, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

(Vorname[n], Familienname, Geburtsdatum)

.....

.....

2 Einbürgerungsvoraussetzungen

2.1 Wurde die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten geprüft²⁾☐ ja☐ nein2.2 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 RuStAG erfüllt²⁾☐ ja☐ ja, nach Maßgabe der näheren Darlegungen zu 3

2.3 Ergebnis der Stellungnahmen

2.31 der Gemeinde des Niederlassungsortes²⁾☐ keine Bedenken☐ Bedenken, vgl. hierzu nähere Angaben zu 32.32 des örtlichen Trägers der Sozialhilfe²⁾☐ keine Bedenken☐ Bedenken, vgl. hierzu nähere Angaben zu 3

2.4 Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Tritt der Verlust ein

2.41 automatisch mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit²⁾☐ ja☐ nein2.42 durch Verzicht²⁾☐ ja☐ nein2.43 auf Grund einer vom Antragsteller / von der Antragstellerin nachzuweisenden Genehmigung des Heimatstaates²⁾☐ ja☐ nein

2.44 durch Entlassung²⁾ ☐ ja ☐ nein

Bei Doppelstaatern:

Die Angaben zu
 beziehen sich auf die
 zu
 auf die

2.5 Ist gewährleistet, daß der (die) Antragsteller(in) sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet²⁾ ☐ ja ☐ nein

2.51 Beherrscht der (die) Antragsteller(in) die deutsche Sprache in dem seinem (der ihrem) Lebensbereich gemäßen Umfange²⁾ ☐ ja ☐ nein

2.6 Belange der Bundesrepublik Deutschland.
 Werden durch die Einbürgerung berührt

2.61 Belange der äußeren oder inneren Sicherheit²⁾ ☐ ja ☐ nein

2.62 zwischenstaatliche Beziehungen (allgemein)²⁾ ☐ ja ☐ nein

2.63 Belange der Entwicklungspolitik²⁾ ☐ ja ☐ nein

3 Besondere Bemerkungen⁴⁾

4 Schlußformel

4.1 Datum der Aufstellung

4.2 Bezeichnung der Einbürgerungsbehörde

4.3 Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Frage kann durch Ankreuzen beantwortet werden.

3) Diese Frage entfällt, wenn die an den Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit zu stellenden Anforderungen Zweifel ausschließen.

4) Erläuterungen zu 3.

Hier soll in folgender Reihenfolge Stellung genommen werden zu:

1 Weitere Angaben über Person und Werdegang des (der) Einbürgerungsbewerbers(bewerberin), soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

2 Am Lebenslauf orientierte Darlegung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse.

3 Angaben über Bedenken der zum Einbürgerungsantrag gehörten Stellen sowie ggf. Angaben über die gegen den (die) Einbürgerungsbewerber(in) ergangenen Strafurteile. Angaben über Bedenken aus gesundheitlichen Gründen.

4 Ergänzende Angaben über die auf Grund des § 8 RuStAG beabsichtigte Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern, insbesondere über die Vertretung der Kinder im Einbürgerungsverfahren, deren Staatsangehörigkeitsverhältnisse sowie die Möglichkeit des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit. Außerdem Äußerung über die zu erwartende Entwicklung der Kinder (Gesundheitszustand).

5 Darlegung von für die Beurteilung des Einbürgerungsantrages wesentlichen Tatbeständen, soweit diese bisher nicht erwähnt sind.

6 Abschließende Beurteilung (evtl. Abwägung) mit Einbürgerungsvorschlag.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 73 v. 28. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	3. 11. 1969	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	752
20301	25. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	756
2251	11. 11. 1969	Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens	752
600	10. 11. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter für die Verwaltung der Straßengüterverkehrssteuer	755
	23. 10. 1969	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1969	755

— MBl. NW. 1969 S. 2045.

Nr. 74 v. 28. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 7832 7842	18. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates	758
20303	18. 11. 1969	Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern	758
600	12. 11. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter in Gelsenkirchen für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	758
7848 45	17. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz	759

— MBl. NW. 1969 S. 2045.

Nr. 75 v. 4. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	2. 10. 1969	Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	762
20320	27. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	769

— MBl. NW. 1969 S. 2045.

Nr. 76 v. 9. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	4. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld	772

— MBl. NW. 1969 S. 2045.

Nr. 77 v. 10. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	2. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold	799
2020	2. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Höxter	818

— MBl. NW. 1969 S. 2045.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,50 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.